



**Geschäftsordnung für
DBV-Ausschüsse und Kommissionen**

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

§ 1 Allgemeines

Für Sitzungen der DBV-Ausschüsse gilt übergeordnet die allgemeine Geschäftsordnung des DBV.

§2 Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen

Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen ergeben sich aus §31 der Satzung.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen ergibt sich aus §30 der Satzung.
Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

(2) Die Bundesligakommission

a. Die Bundesligakommission setzt sich zusammen aus den von der Bundesligaversammlung gewählten Vertretern/Vertreterinnen.

Dies sind jeweils

Ein/e Vertreter/in der SB-Bundesliga Nord (3 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der SB-Bundesliga Süd (3 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 1. Bundesliga Nord (3 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 1. Bundesliga Süd (3 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 2. Bundesliga Nord (2 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 2. Bundesliga Süd (2 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 2. Bundesliga Nord-Ost (2 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 2. Bundesliga Nord-West (2 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 2. Bundesliga Süd-Ost (2 Stimmen),
ein/e Vertreter/in der 2. Bundesliga Süd-West (2 Stimmen),
der/die Schiedsrichterobmann/ obfrau-Spielbetrieb (1 Stimme),
sowie der/die Vorsitzende (1 Stimme).

Die Bundesligakommission erarbeitet spezifische Beschlussvorlagen für den Ausschuss Wettkampfsport.

b. Im Bereich der Zuarbeit der Bundesligakommission gilt das Kodezisionsverfahren:

Wird im Ausschuss Wettkampfsport ein Beschluss gefasst, der die Belange der Bundesliga betrifft und der auf den Widerspruch des Vertreters der Bundesligakommission trifft, dann tritt dieser Beschluss zunächst nicht in Kraft und wird zur Erörterung in die Bundesligakommission zurückverwiesen. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen und auf angemessene Frist ist zu achten. Der strittige Beschluss wird automatisch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschuss Wettkampfsport gesetzt und dort abschließend behandelt. Den Vertretern der Bundesligakommission ist ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über das nach einmaligem Widerspruch aufgeschobene Thema ist dann abschließend zu entscheiden.

c. Der/die Bundesligakommissionsvorsitzende wird von der Bundesligakommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Bundesligavollversammlung

a. Die Vertreter der Bundesligavereine bilden die Bundesligavollversammlung. Die Bundesligavollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und tagt in der Regel getrennt für die Bereiche Baseball und Softball. Durch Beschluss der Bundesligakommission besteht die Möglichkeit, die Bundesligavollversammlung für den Bereich Baseball getrennt für die 1. Bundesliga und die 2. Bundesliga abzuhalten.

b. Die Sitzung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

- c. Findet die Versammlung nach Abschluss der Saison statt und steht für einen Verein der Wechsel in eine andere Liga bereits endgültig fest, so nimmt dieser Verein als Vertreter seiner zukünftigen Ligagruppe teil. Vereine, deren Ligawechsel noch nicht endgültig feststeht, nehmen als Vertreter ihrer bisherigen Ligagruppe teil. Mögliche Aufsteiger aus den Verbandsligen, deren Aufstieg noch nicht endgültig feststeht, dürfen auf Antrag beim/bei der Vorsitzenden der BLK als Gäste ohne Stimmrecht an der Bundesligavollversammlung teilnehmen.
Maßgeblich ist eine vom DBV zum Stichtag der Sitzung aufgestellte Liste.
- d. Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sowie Mitarbeiter/innen des DBV können an der Sitzung beratend teilnehmen.
- e. Die Bundesligavollversammlung dient als meinungsbildendes und meinungsfindendes Gremium der Vereine im DBV-Spielbetrieb. Die Bundesligavollversammlung hat über die Wahlen der Bundesligakommission hinaus keine Beschlusskraft. Sie reicht Anträge an die Bundesligakommission weiter, welche diese dann berät und im Sinne der Antragssteller/innen in die weiteren Gremien einbringt.
- f. Die Vereine wählen jeweils eine/n Vertreter/in für ihre Ligagruppe in die Bundesligakommission. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die direkte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein/e gewählte/r Vertreter/in im Lauf des Jahres aus, so wird ein/e Nachfolger/in nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit gewählt.
- g. Für jede Ligagruppe findet ein separater Wahlgang statt, in dem alle Vereine der betreffenden Gruppe jeweils eine Stimme haben.
- h. Jeder stimmberechtigte Verein hat eine Stimme für jede in den DBV-Ligen spielende Mannschaft. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins auf einen anderen Vereinsvertreter ist nur durch eine schriftliche rechtsgültige Vollmacht möglich. Ein Vertreter kann maximal zwei Vereine gleichzeitig vertreten. § 5 und § 6 dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für die Bundesligavollversammlung.

§ 4 Ausschusssitzungen und Kommissionen

- (1) Die Ausschüsse und Kommissionen treten bei Bedarf zusammen, in der Regel zweimal pro Jahr.
- (2) Die Einberufung der Ausschüsse und Kommissionen erfolgt in Textform durch die/den Ausschussvorsitzende/n oder seinen/ihrer Stellvertreter/in mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Tagungsunterlagen werden zwei Wochen vor Sitzungstermin versandt. Die Termine werden vorab von der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
- (3) Außerordentliche Ausschusssitzungen müssen vom/von der Ausschussvorsitzenden binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern in Textform beantragt wird.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied / jeder Vertreter besitzt eine Stimme, soweit dies in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, Vorsitzende anderer Ausschüsse und Präsidiumsmitglieder können an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Weitere Abstimmungsregeln gelten analog zu § 16 der Satzung.
- (3) Beschlüsse der Gremien können auch fernmündlich sowie im schriftlichen im Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (4) Finanzwirksame Entscheidungen, insbesondere Vergütungs- und Honorarbestimmungen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Anträge

Anträge für Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in Textform bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die eingegangenen Anträge sind spätestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung an Mitglieder des entscheidenden Gremiums weiterzuleiten.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsverbände oder einem der DBV-Organen durch die Bundesversammlung zu bestätigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 9. März 2019 in Kraft.

Ursprüngliche Fassung vom 15.03.1992 (Bundesversammlung Ladenburg)

Geändert am:

28.11.1992 (Bundesversammlung Fulda)

13.11.1994 (Bundesligaausschusssitzung Mainz)

02.11.1996 (a.o. Bundesversammlung Wiesbaden)

21.03.1998 (Bundesversammlung Berlin)

16.03.2002 (Bundesversammlung Hamburg)

27.03.2004 (Bundesversammlung Leipzig)

24.03.2012 (Bundesversammlung Neu-Isenburg)

25.03.2017 (Bundesversammlung Regensburg)